



Ev. Gemeinschaftsverband Herborn e.V. - Kaiserstr. 28 - 35745 Herborn

An das Bundeskanzleramt
 z.Hd. Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel
 Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

im Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,
 der Ev. Gemeinschaftsverband Herborn e.V. schließt sich der umseitigen Erklärung der

TCLG uneingeschränkt an: **Nein zur PID**

Jede Manipulation, Aussortierung oder Vernichtung von ungeborenem Leben ist Eingriff in Gottes Schöpfung und damit Frevel. Bitte schaffen Sie mit geeigneten Gesetzen einen Schutz für das Leben, wie er in unserem Grundgesetz eigentlich geregelt ist.

Im Namen des Vorstandes

Karlheinz Grebe, Vorsitzender

Eberhard Hoppe, Verbandspfarrer

Ich unterstütze diese Bitte mit meiner Unterschrift:

Name	Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift

Nein zur Selektion von Menschen – innerhalb und außerhalb des Mutterleibes!

Zur gegenwärtigen Diskussion über die Zulassung einer Präimplantationsdiagnostik (PID) beschließen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Forums „Treffen Christlicher Lebensrechtgruppen“ aus christlicher Verantwortung und angesichts der nach Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“:

1. Familien mit behinderten Kindern verdienen unser aller hohe Wertschätzung und verstärkte Förderung. Eine Gesellschaft ohne Behinderte wird kalt und unmenschlich. Es gibt kein „Recht“ auf ein gesundes Kind!
2. Die PID widerspricht den Grundrechten des Grundgesetzes Artikel 1 Absatz 1 (Menschenwürde), Artikel 2 Absatz 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 Absatz 3 (Diskriminierungsverbot von Behinderten). Sie widerspricht auch dem göttlichen Gebot „Du sollst nicht töten“. Sie hat Selektionscharakter und teilt die Menschen ein in „lebenswert“ und „lebensunwert“ und diskriminiert damit Menschen mit Behinderungen. Darum muss die PID gesetzlich verboten bleiben bzw. werden.
3. Auch eine von manchen geforderte Zulassung „in engen Grenzen“ widerspricht den grundlegenden Grundrechten. Sie lässt darüber hinaus ohnehin die Frage völlig unbeantwortet, wie und wo die Grenzen gezogen werden sollen und können und käme erneut nicht umhin, zwischen gravierenderen und weniger gravierenden Behinderungen zu unterscheiden.
4. Die berechtigten Verweise auf den Widerspruch zwischen den liberalisierten Gesetzesregelungen zur Abtreibung und Spätabtreibung im Vergleich zum bisher besseren Embryonenschutz können nur einen logischen Schluss zulassen: Statt den Embryonenschutz aufzuweichen, muss die Abtreibungsgesetzgebung völlig neu auf die politische Tagesordnung!

Kassel, am 20.11.2010

Hartmut Steeb,
1. Vorsitzender
(Tel. 0172-4525587)

Spendenkonto:
Kto. 419 516
BLZ 520 604 10 (EKK)
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE87 52060410 0000 419516